



RICKERT.NET

fieldfisher

Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Kaiserplatz 7-9 · 53113 Bonn

Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21
53111 Bonn

Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwälte
Thomas Rickert



WIR STELLEN VON ANWALT ZU ANWALT ZU, § 195 ZPO

vorab per Telefax an: [REDACTED] (35 Seiten ohne Anlagen)

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 18/178/01/AK

Sachbearbeiter: RA Thomas Rickert
E-Mail: [REDACTED]

Geschäftsführer
Thomas Rickert

HRB 9269
AG Bonn



Bonn, den 10.07.2018

Az. 10 O 171/18

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der **Internet Corporation For Assigned Names and Numbers**,
12025 Waterfront Drive, Suite 300, Los Angeles, CA 90094-2536, USA

Verfahrensbevollmächtigte: JONES DAY Rechtsanwälte,
Neuer Stahlhof, Breite Straße 69,
40213 Düsseldorf

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

gegen

EPAG Domainservices GmbH, [REDACTED] vertreten
durch ihren Geschäftsführer Alexander Schwertner

Verfahrensbevollmächtigte: Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Kaiserplatz 7-9, 53113 Bonn

Fieldfisher (Germany) LLP, [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -



fieldfisher

wegen: Vertragsverletzung

zeigen wir zunächst an, dass die Antragsgegnerin nunmehr neben der Bevollmächtigten Rickert Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH zusätzlich von der Fieldfisher (Germany) LLP in gemeinschaftlicher Vertretung (§ 84 ZPO) vertreten wird. Eine auf die Fieldfisher (Germany) LLP lautende Vollmacht ist

Anlage AG 4.

Wir beantragen namens und in Vollmacht der Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

1. **Die sofortige Beschwerde ist unter Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landgerichts Bonn vom 30.05.2018 Aktenzeichen 10 O 171/18 insgesamt zurückzuweisen;**
2. **Der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen;**
3. **Hilfsweise beantragen wir, über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht ohne vorherige mündliche Verhandlung zu entscheiden;**
4. **Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und Beschwerdeführerin.**

Wir sind damit einverstanden, dass notfalls ein Termin zur mündlichen Verhandlung unter Abkürzung der Ladungsfrist bestimmt wird.

Das Gericht hat den Antrag der Antragstellerin mit Recht zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Die Antragstellerin kann auch nach dem Vortrag in der Beschwerde nicht verlangen, dass die Antragsgegnerin die streitgegenständlichen Daten erhebt, wobei damit gerade die Erhebung zur Ermöglichung der weiteren Übermittlung umfasst sein dürfte. Dies gilt auch für den Hilfsantrag.

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Verfahren ist Ergebnis des Unvermögens der Antragstellerin, ihre Praktiken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit europäischem Datenschutzrecht zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Die Antragstellerin war der Auffassung, mit einigen minimalinvasiven Korrekturen die – im Übrigen schon seit dem Jahr 2003 bestehenden und dokumentierten – Bedenken der europäischen Datenschutzbehörden ausräumen zu können. Dies wird in den Veröffentlichungen der Antragstellerin zur Temporären Spezifikation ausdrücklich eingeräumt:



fieldfisher

"In Übereinstimmung mit ICANN's ausdrücklichem Ziel, die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung unter größtmöglicher Beibehaltung des bestehenden WHOIS-Systems einzuhalten, sieht die Temporäre Spezifikation eine aussagekräftige Datenerhebung vor, beschränkt allerdings den Zugang zu den meisten personenbezogenen Daten im Wege eines gestuften bzw. gestaffelten Vorgehens." (<https://www.icann.org/resources/pages/gtld-registration-data-specs-en/#1>; Übersetzung und Hervorhebung durch die Unterzeichner)

Das Ergebnis ist inkonsistent, widersprüchlich und entspricht letztlich nicht dem geltenden Recht. Denn die DSGVO stellt einen Paradigmenwechsel dar, und sie verlangt mehr als einige kosmetische Änderungen in der Veröffentlichungspraxis.

Die Antragsgegnerin hat die DSGVO zum Anlass genommen, ihre gesamten Datenverarbeitungsprozesse zu überprüfen. Die Antragsgegnerin ist im Zuge dieser Überprüfung zu dem Schluss gekommen, dass eine grundlegende Restrukturierung dieser Prozesse erforderlich ist, und sie ist derzeit dabei, dies umzusetzen. Die Änderungen betreffen unter anderem auch die Erhebungspraxis der Antragsgegnerin in Bezug auf die hier streitgegenständlichen Daten zu Admin-C und Tech-C, und die Antragsgegnerin hat angekündigt, diese nach erfolgter Umstellung der technischen Systeme nicht mehr zu erheben. Dies hat die Antragsgegnerin auch öffentlich gemacht:

"Um ein Domainregistrierungssystem zu erhalten, welches die 'Privacy-by-Design' und 'Privacy-by-Default'-Vorgaben berücksichtigt, haben wir die DSGVO als Startpunkt genommen und unsere Prozesse und Policies auf dieser Basis erstellt. Wir haben ein neues Registrierungssystem mit Einwilligungsmanagementprozessen und einen Datenfluss erstellt, der im Einklang mit den Grundprinzipien der DSGVO steht. Im gesamten Lebenszyklus einer Registrierung haben wir Elemente wie Transparenz, Verantwortlichkeit, Speicherbeschränkung und Datensparsamkeit berücksichtigt." (<http://www.tucows.com/tucows-statement-on-icann-legal-action/>; Übersetzung durch die Unterzeichner).

Der Klarstellung halber weisen wir darauf hin, dass Domaininhaber derzeit noch technisch in der Lage sind, die streitgegenständlichen Daten an die Antragsgegnerin zu übermitteln (dies ist ihnen aber freigestellt, und sie können auch Platzhalter angeben). Eine Ablehnung der Annahme der Daten ist derzeit aus technischen Gründen noch nicht möglich. Soweit diese Daten der Antragsgegnerin noch übermittelt werden, verwendet sie diese allerdings nicht mehr, und Mitarbeiter der Antragsgegnerin erhalten auch intern keinen Zugriff auf diese Daten. Die Antragsgegnerin beabsichtigt, die Datenerhebung vollständig einzustellen, sobald



fieldfisher

die hierfür erforderliche technische Umstellung der Schnittstellen und IT-Systeme abgeschlossen ist.

Die Ankündigungen der Antragsgegnerin haben die Antragstellerin nun veranlasst, gegen die Antragsgegnerin – offenbar aufgrund der vermeintlichen Erstbegehungsgefahr – vorzugehen.

Sie versucht hierbei mit einem ganzen Bündel an offenbar alternativ zur Wahl gestellten Rechtsgrundlagen, die streitgegenständliche Datenerhebung zu rechtfertigen. Die von der Antragstellerin beschriebenen Schreckensszenarien entsprechen dabei nicht der Realität.

Denn erste Praxiserfahrungen der Antragsgegnerin zeigen, dass ihr Ansatz trägt: Die Antragsgegnerin konnte ohne Rückgriff auf die streitgegenständlichen Daten weiter Domainnamen registrieren, Registrierungen verlängern und Domainnamen übertragen, ohne dass es zu Beeinträchtigungen für Kunden gekommen wäre. Auch konnten Eingaben Dritter nicht nur entgegengenommen, sondern auch bearbeitet werden, und in zahlreichen Fällen wurden Domainnamen wegen illegaler Aktivitäten suspendiert.

Anders als von der Antragstellerin behauptet, hat die Artikel 29-Arbeitsgruppe auch keinen Persilschein für die modifizierte Datenverwendung der Antragstellerin erteilt. Im Gegenteil: Der Europäische Datenschutzausschuss – der Nachfolger der Arbeitsgruppe – hat mit Schreiben vom .5. Juli 2018 erneut gegenüber der Antragstellerin Stellung genommen – und hierbei auch auf das vorliegende Verfahren Bezug genommen. Eine Kopie des Schreibens überreichen wir als

Anlage AG 5.

In dem Schreiben weist der Ausschuss jeden Versuch zurück, Stellungnahmen des Ausschusses zu Einzelthemen als implizites „Durchwinken“ der Datenverarbeitung fehlzuinterpretieren:

"Es muss nicht weiter ausgeführt werden, dass die Themen, die hier angesprochen werden, kein Präjudiz für weitere Untersuchungen oder Ergebnisse des Datenschutzausschusses oder seiner Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt sind" (Anlage AG 5, S.1; Übersetzung durch die Unterzeichner).

Der Ausschuss weist in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass das die Antragstellerin nicht ausreichend zwischen eigenen und fremden Verarbeitungszwecken unterscheidet, und dass es nicht die Aufgabe des Ausschusses, sondern der Antragstellerin ist, Speicherfristen zu definieren.



fieldfisher

Die auch hier deutlich werdende Inkonsistenz der datenschutzrechtlichen Bewertung zieht sich wie ein roter Faden durch die Darlegung der Antragstellerin, und führt dazu, dass die Antragsgegnerin die ihr auferlegten vertraglichen Verpflichtungen zur Übermittlung der Daten nicht ohne Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben erfüllen kann.

Denn die Datenverarbeitung der Antragstellerin verstößt gegen das Gebot der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO sowie gegen das Gebot der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO (näher dazu Ziffer 2). Zudem kann die Antragstellerin keine geeignete Rechtsgrundlage für sich in Anspruch nehmen (hierzu unter Ziffer 3). Insbesondere ist die Verarbeitung nicht zur Durchführung des Vertrags erforderlich, denn es stehen geeignete und umsetzbare Alternativen zur Verfügung, die im Bedarfsfall eine schnelle Kontaktaufnahme mit dem Registranten ermöglichen. Eine Verarbeitung auf Basis berechtigter Interessen ist ebenfalls ausgeschlossen: Dies folgt schon daraus, dass die vermeintlichen Interessen der Antragstellerin nicht hinreichend definiert sind und die Antragstellerin keine Abwägung mit den entgegenstehenden Interessen der Betroffenen vorgenommen hat. Jedenfalls aber zeigt die Praxis der Antragstellerin, dass für die Registrierung und Aufrechterhaltung einer Domain Daten zu Admin-C und Tech-C nicht erforderlich sind.

Darüber hinaus würde die Antragsgegnerin mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Antragstellerin und Dritte, die nach dem Registrar Accreditation Agreement (RAA) ebenfalls Zugriff auf die Daten erhalten sollen, gegen Art. 44 ff. DSGVO verstoßen. Denn Übermittlungen an Stellen in Ländern, in welchen kein ausreichendes Datenschutzniveau besteht, sind nur dann zulässig, wenn entsprechende Transferabsicherungen vorliegen. Die Antragstellerin, die ihren Sitz in den USA hat, ist nicht selbstzertifiziert nach dem Privacy Shield-Abkommen; und das RAA sieht auch keine Einbindung von Standardvertragsklauseln der Europäischen Union vor (dazu Ziffer 4).

Das Ansinnen der Antragstellerin lässt sich weiter nicht mit den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO vereinbaren (dazu mehr unter Ziffer 5), denn die Antragsgegnerin ist auf Basis der von der Antragstellerin zugänglich gemachten Informationen nicht in der Lage, die gesetzlich erforderlichen Informationen bereitzustellen. Außerdem verletzt dies die Vorgaben der Art. 26 und Art. 28 DSGVO (dazu mehr unter Ziffer 6).

Der Hilfsantrag zu Ziffer 2 ist insgesamt abzuweisen, weil er in der Sache auf eine weder rechtlich noch vertraglich zulässige geltungserhaltende Reduktion hinausläuft (Ziffer 7). Denn die RAA niedergelegte Verpflichtung zur Übermittlung der Daten gilt unbeding; eine Einwilligung ist zwingend einzuholen. Damit liegt nicht nur eine unzulässige Kopplung vor (Art. 7 Abs. 4 DSGVO); es wird auch deutlich, dass die



fieldfisher

Antragstellerin nicht als "Minus" zum Hauptantrag eine Erhebung und Übermittlung der Daten in solchen Fällen verlangen kann, in welchen eine Einwilligung vorliegt. Denn die vertragliche Regelung stellt einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot dar, und eine qualitative geltungserhaltende Reduktion der Regelung ist nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen. Zudem sieht die salvatorische Klausel in Ziffer 7.11. des RAA vor, dass unwirksame Regelungen ersatzlos wegfallen sollen, sofern die Parteien sich nicht auf eine alternative Regelung verständigt haben.

Der Hilfsantrag zu Ziffer 2 lit. b) ist überdies zu unbestimmt, da die Antragsgegnerin nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen kann, ob und welche der ihr von den Registranten zur Verfügung gestellten Daten personenbezogen sind.

In prozessualer Hinsicht weisen wir darauf hin, dass das Verlangen der Antragstellerin die Hauptsache unzulässig vorwegnimmt. Der Sache nach handelt es sich um eine Leistungsverfügung, da die Antragstellerin erreichen will, dass die Antragsgegnerin die streitgegenständlichen Daten zur Verfügung stellt. Eine solche Leistungsverfügung ist nur ausnahmsweise zulässig; die Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor (dazu Ziffer 8).

Die Antragsgegnerin unterstützt jedoch das Ansinnen, die Angelegenheit im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH vorzulegen. Dies ist aufgrund der Konstellation im vorliegenden Verfahren auch im einstweiligen Rechtsschutz möglich und geboten (Ziffer 9).

Im Einzelnen:

2. Verstoß gegen grundlegende Verarbeitungsprinzipien (Art. 5 DSGVO)

Die Antragsgegnerin kann die ihr vertraglich auferlegte Verpflichtung zur Erhebung und Übermittlung der Daten nicht erfüllen, ohne gegen die in Art. 5 DSGVO geregelten grundsätzlichen Verarbeitungsvoraussetzungen zu verstoßen.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO hat eine Verarbeitung personenbezogener Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke zu erfolgen. Der Zweck der Verarbeitung muss grundsätzlich vor Erhebung festgelegt werden, und die Betroffenen müssen bei Erhebung der Daten über diesen Zweck informiert werden (vgl. auch Art. 13, 14 DSGVO). Die Verarbeitungszwecke müssen eindeutig festgelegt sein, damit die betroffene Person voraussehen kann, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden und welche Gefahren damit verbunden sind (vgl. BeckOK DatenschutzR/Schantz DS-GVO Art. 5 Rn. 13, 15). Zudem darf eine Datenerhebung nur erfolgen, soweit sie für die Zweckerreichung notwendig ist (Gebot der Datenminimierung). All diese Voraussetzungen erfüllt die



fieldfisher

Datenverarbeitung durch die Antragstellerin nicht. Die Antragsgegnerin kann deshalb nicht zur Erhebung der Daten verpflichtet werden.

2.1 Mangelnde Zweckbestimmung

Die Antragstellerin hat die Verarbeitungszwecke für die Daten von Admin-C und Tech-C nicht in ausreichender Form festgelegt:

Die Antragstellerin verweist für die vermeintliche Zweckbestimmung zunächst auf die Ziffern 4.4.5 bis 4.4.7 der Temporären Spezifikation (sofortige Beschwerde, S. 11). Diese sind für den vorliegenden Fall nicht relevant: Denn Ziffer 4.4.7 – die einzige Regelung, welche direkt auf die streitgegenständlichen Daten Bezug nimmt – adressiert lediglich die Verwendung der Daten zu Admin-C und Tech-C für den Zweck der Veröffentlichung – die ohnehin nur mit gesonderter Zustimmung der Betroffenen möglich ist:

"4.4.7. Enabling the publication of technical and administrative points of contact administering the domain names at the request of the Registered Name Holder;"

Die Darstellung der Antragstellerin, dass in der Temporären Spezifikation klargestellt wird, dass Verarbeitungszweck die Kontaktaufnahme mit dem Admin-C oder Tech-C ist, wenn *"der Registrant nicht in der Lage oder willens ist, sich um die Verwaltung seiner Domainnamenregistrierung zu kümmern"* (sofortige Beschwerde, S. 11), ist unzutreffend. Weder Ziffer 4.4.5 noch 4.4.6 enthalten eine solche Zweckbestimmung:

"4.4.5. Enabling a mechanism for the communication or notification to the Registered Name Holder of technical issues and/or errors with a Registered Name or any content or resources associated with such a Registered Name;"

4.4.6. Enabling a mechanism for the Registry Operator or the chosen Registrar to communicate with or notify the Registered Name Holder of commercial or technical changes in the domain in which the Registered Name has been registered;"

Die Temporäre Spezifikation enthält demnach – mit Ausnahme der Möglichkeit der Veröffentlichung bei entsprechender Einwilligung der Betroffenen – keine spezifische Zweckbestimmung für die Nutzung der Daten von Admin-C und Tech-C. Die von der Antragstellerin in Bezug genommenen Regelungen stellen sämtlich auf die Kontaktaufnahme mit dem Registranten selbst ab.

2.2 Unbestimmtheit



fieldfisher

Soweit die Antragstellerin auf weitere in den Ziffern 4.4.8 und 4.4.9 der Temporären Spezifikation genannte Verarbeitungszwecke verweist, sind diese zu unbestimmt.

Nach diesen Regelungen nimmt die Antragstellerin die folgenden Verarbeitungszwecke in Anspruch:

"4.4.8. Supporting a framework to address issues involving domain name registrations, including but not limited to: consumer protection, investigation of cybercrime, DNS abuse, and intellectual property protection;

4.4.9. Providing a framework to address appropriate law enforcement needs;"

Es bleibt unklar, was "issues" sein sollen, die mit der Registrierung einer Domain im Zusammenhang stehen. Zudem ist die Formulierung "framework" hier im Sinne einer Multiparteieninfrastruktur zu verstehen. An einer Beschreibung der Zwecke, des Umfangs der Datenverarbeitung und der Identität der Beteiligten fehlt es. Dies kann auch nicht durch pauschale und eher schlagwortartige Verweise auf Drittinteressen wie etwa Verbraucherschutz, Cybercrime, DNS-Missbrauch, gewerblichen Rechtsschutz oder "Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden" aufgefangen werden – zumal selbst diese Auflistung nicht abschließend ist ("including but not limited to", vgl. Ziffer 4.4.8 der Temporären Spezifikation). In der Sache nach sollen die von der Antragstellerin genannten Regelungen damit eine Erhebung und Speicherung der Daten auf Vorrat für noch unbestimmte Zwecke legitimieren. Dies ist unzulässig (BeckOK DatenschutzR/Schantz DS-GVO Art. 5 Rn. 13 unter Verweis auf BVerfGE 65, 1 (46)).

Auch der Europäische Datenschutzausschuss weist in seinem Schreiben vom 5. Juli 2018 zum wiederholten Male darauf hin, dass die Antragstellerin nicht ausreichend zwischen eigenen Zwecken und denen von Dritten zu unterscheidet (Anlage AG 5, S.2).

Damit teilt der Ausschuss die hier vertretende Auffassung, dass es an der Bestimmtheit der Verarbeitungszwecke mangelt.

2.3 Irrelevanz von Drittdefinitionen

Die von der Antragstellerin ebenfalls angeführten Vertragsbedingungen einiger Registrare, die allenfalls teilkongruente, wenn nicht sogar widersprüchliche Angaben zur Rolle von Admin-C und Tech-C machen, stellen ebenfalls keine geeignete Zweckfestlegung dar.

Nach den von der Antragstellerin zitierten Passagen aus den Vertragsbedingungen Dritter könne der Admin-C als "sekundärer oder Backup-Administrator für eine



Domain fungieren", "sollte mit Plänen für den Domainnamen und dessen Verwendung vertraut sein" oder "ein Angestellter, Geschäftsführer, Manager des Unternehmens sein". In einem Fall wird die Rolle so beschrieben, dass "im Streitfall [...] nur der Inhaber der Domain die Entscheidungen des Administrators außer Kraft setzen kann"; im anderen Fall hat er "die volle Autorität". (Zitate allesamt S. 6f. des Schriftsatzes vom 13. Juni 2018).

Es obliegt nach den gesetzlichen Vorgaben der Antragstellerin in Ihrer Rolle als datenschutzrechtlich (Mit-)Verantwortlicher, die Verarbeitungszwecke festzulegen. Die Antragstellerin ist dieser Aufgabe nicht nachgekommen, und schiebt stattdessen die Rollenbeschreibungen vor, welche Registrare gerade deshalb entwickelt haben, weil die Antragstellerin keine diesbezüglichen Vorgaben gemacht hat. Eine abschließende Auflistung der Nutzungszwecke findet sich jedoch nirgends. Auch kann es nicht auf die Wahrnehmung einzelner Marktteilnehmer ankommen. Dass die Antragstellerin von Dritten und im Nachhinein ersonnene Aufgabenbeschreibungen nun als Nachweis der eigenen Zweckbestimmung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO verstanden wissen will, stellt die Dinge auf den Kopf.

2.4 Antragstellerin sieht selbst weitere Zweckfestlegung als erforderlich an

Auch die Antragstellerin selbst geht offenbar davon aus, dass eine weitere Zweckfestlegung erforderlich ist: Die Antragstellerin hat am 18. Juni 2018 den Entwurf der "Framework Elements for Unified Access Modell for Continued Access to Full WHOIS Data" veröffentlicht (siehe <https://www.icann.org/en/system/files/files/framework-elements-unified-access-model-for-discussion-18jun18-en.pdf>). Der Entwurf ist nach wie vor offen zur Kommentierung und nicht verabschiedet. Er befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen Dritte Zugang zu den vollen WHOIS-Daten erhalten dürfen. Im ersten Absatz des Dokuments wird festgehalten, dass es sich um einen Startpunkt für weitere Diskussionen mit den übrigen Beteiligten handeln soll ("The approach suggested in this paper is a starting place for further discussions with the community."). Auch die Antragstellerin sieht damit die Frage, unter welchen Umständen und für welche Zwecke die streitgegenständlichen Daten genutzt werden dürfen, als noch nicht ausreichend geklärt an.

2.5 Keine Erforderlichkeit der Datenerhebung für Streitbeilegung

Fehl geht auch das Argument der Antragstellerin, die Erhebung und Bereitstellung der streitgegenständlichen Daten sei erforderlich für die Benachrichtigung im Rahmen der UDRP-Regeln (sofortige Beschwerde, S. 12). Es ist zutreffend, dass in der Praxis diese Benachrichtigung erfolgt; allerdings geht der Schluss fehl, dass damit eine Rechtmäßigkeit des Verarbeitungszwecks dokumentiert wird, da die vertraglichen Regeln den Anforderungen der DSGVO genügen müssen und nicht



fieldfisher

etwa automatisch jede vertragliche Regelung eine rechtmäßige Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO bedeutet.

Auch belegen erste Erfahrungen im Konzern der Antragsgegnerin seit dem 25. Mai 2018, dass 25 gegen Kunden gerichtete UDRP-Verfahren, von denen sich sieben gegen Europäische Registranten richteten, ohne Probleme und trotz der Nichterhebung von Admin-C und Tech-C problemlos abgewickelt werden konnten.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung von Sara Scruton, Senior Compliance Officer Tucows, Inc, Konzernmuttergesellschaft der Antragsgegnerin, Anlage AG 6.

2.6 Keine Erforderlichkeit für Delegation von Verwaltungsaufgaben

Es ist ebenfalls unzutreffend, dass ohne die Erhebung der Daten zu Admin-C und Tech-C Registranten keine Möglichkeit besäßen, bestimmte Aufgaben rund um die Domainverwaltung zu delegieren. Denn hierfür wäre es ausreichend, wäre es dem Domaininhaber gestattet, bei der Registrierung eine generische E-Mailadresse zu hinterlegen, die an mehrere Empfänger weiterleitet, so dass unterschiedliche interne Zuständigkeiten der Empfänger abgebildet werden können. Soweit die Antragstellerin die Bereitstellung der Volldaten zu Admin-C und Tech-C als "Option" und "Mehrwert" für den Registranten beschreibt, verwundert dies. Die Temporäre Spezifikation sowie das RAA setzen die Angabe der Daten als zwingend voraus und sehen gerade keine solche Option vor (dazu im Einzelnen unten Ziffer 7). Dies ist im Hinblick auf die Verpflichtung, Prozesse datenschutzfreundlich auszugestalten ("*Privacy by Design*"), nicht rechtskonform.

2.7 Keine legitimer Verarbeitungszweck bzgl. Inhaltskontrolle

Ein berechtigter Zweck liegt schließlich auch nicht darin, dass die Angabe der Streitgegenständlichen Daten die Identifikation von Personen ermögliche, welche die Registrierung des Domain Namens *und die entsprechenden Inhalte* tatsächlich kontrollieren (sofortige Beschwerde, S. 16). Eine Kontrollpflicht für Inhalte von Webseiten für den Tech-C und Admin-C ist weder in Verträgen noch in Policies, die die Antragstellerin zum Vertragsbestandteil macht, geregelt. Zudem ist in der Satzung der Antragstellerin ausdrücklich eine Inhaftregulierung ausgeschlossen, Art. 1.1. c der Bylaws, <https://www.icann.org/resources/pages/governance/bylaws-en/#article1>:

"ICANN shall not regulate (i.e., impose rules and restrictions on) services that use the Internet's unique identifiers or the content that such services carry or provide, outside the express scope of Section 1.1(a). For the



fieldfisher

avoidance of doubt, ICANN does not hold any governmentally authorized regulatory authority."

Auch die diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerin rechtfertigen eine Erhebung der streitgegenständlichen Daten nicht. Die Erreichbarkeit der inhaltlich Verantwortlichen ist in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Übrigen über gesetzliche Pflichtangaben geregelt (in Deutschland: § 5 TMG); und die Regelungen zeigen, dass auch der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine einzige ladungsfähige Anschrift sowie die Möglichkeit zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme mit dem Anbieter selbst ausreichend ist, um Drittrechte zu schützen.

2.8 Keine Erforderlichkeit für Verfügbarkeitsprüfung

Als weiteren Zweck nennt die Antragstellerin die Prüfung der Verfügbarkeit eines Domain Namens. Die Verfügbarkeit eines Domainnamens kann ohne weiteres ohne die hier in Rede stehenden Daten – und mehr noch sogar ohne Kenntnis der Daten des Domaininhabers – abgefragt werden. Der Punkt ist vollkommen irrelevant. Möglicherweise beeinträchtigte Inhaber von geistigen Eigentumsrechten können sich im Missbrauchsfall auch an den Registranten wenden und sind nicht auf eine Kontaktaufnahme mit dem Admin-C oder Tech-C angewiesen.

2.9 Keine legitimer Verarbeitungszweck aufgrund möglicher Haftung des Admin-C

Unbehelflich ist auch das Argument, dass der Admin-C nach der Rechtsprechung in Deutschland in Ausnahmefällen als Störer haften kann (sofortige Beschwerde, S. 24). Eine mögliche Haftung ist kein Grund für die Erhebung von Daten. Denn es ist kein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, etwaig Berechtigten eine möglichst große Anzahl von Anspruchsgegnern zu verschaffen. Zudem betrifft die von der Antragstellerin zitierte Rechtsprechung nur den Admin-C, nicht aber den Tech-C, und die maßgebliche Entscheidung des BGH (Urteil vom 9. November 2009, Az. I ZR 150/09) stellt klar, dass bei Vorliegen besonderer Umstände den Admin-C eine Prüfpflicht treffen kann, deren Nichteinhaltung eine Störerhaftung auslöst. Einer generellen Überwachungspflicht, die eine mögliche Datenerhebung "auf Vorrat" rechtfertigen könnte, hat der BGH ausdrücklich eine Absage erteilt.

2.10 Keine Vergleichbarkeit mit der Rolle des Vertreters eines Markeninhabers

Schließlich führt auch der Vergleich der Antragstellerin mit den Regelungen des Markenregisters nicht weiter. Die Datenbanken für Marken werden, worauf die Kammer in ihrer Entscheidung bereits zutreffend hingewiesen hat, auf Basis einer gesetzlichen Grundlage vorgehalten, die vorliegend nicht existiert. Zudem sind Domainnamen und Marken nicht vergleichbar. Der Markeninhaber hat ein ausschließliches Recht gegen Dritte mit der Folge, dass Dritte erkennen können



fieldfisher

müssen, wer welche Kennzeichenrechte hat, damit Markenverletzungen vermieden werden können. Hier soll indes lediglich Dritten erleichtert werden, Ansprüche gegen Registranten von Domainnamen geltend zu machen. Es verbietet sich daher, die Legitimität des Verarbeitungszweckes aus dem Markenrecht abzuleiten.

2.11 Verstoß gegen das Gebot der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Die Erhebung der streitgegenständlichen Daten verstößt zudem gegen den Grundsatz der Datenminimierung. Die Erhebung von Daten muss "dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein" (Datenminimierung, vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO). Die Antragstellerin hat zwar damit, dass personenbezogene Daten des Registranten, Admin-C und Tech-C nicht mehr uneingeschränkt veröffentlicht werden, ein Kernproblem des WHOIS-Dienstes, nämlich, dass diese Daten kopiert und für Spam, Phishing, Betrug und andere illegale Machenschaften verwendet werden, gelindert. Dies geht jedoch nicht weit genug, um Rechtskonformität herzustellen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Erhebung der Kontaktdaten für einen Admin-C und Tech-C nicht erforderlich, um erfolgreich einen Domainnamen zu registrieren, die Registrierung aufrechtzuerhalten, einen Domainnamen an Dritte zu übertragen oder im Fall von Problemen oder einer etwaigen vertragswidrigen Nutzung Kontakt aufzunehmen und Abhilfe zu schaffen. Unter dem Gesichtspunkt der Datenminimierung verbietet sich daher die von der Antragstellerin gewünschte Datenverarbeitung.

Soweit die Antragstellerin versucht, mit den von der Antragsgegnerin vorgelegten Zahlen zu belegen, dass ein Bedürfnis für die Datensammlung besteht, da bei etwa 5 Mio. Domainnamen Personenverschiedenheit der drei Kontaktpunkte besteht, sprechen die Zahlen für die Antragsgegnerin: Es ist offenkundig, dass die Erhebung der Daten zu Admin-C und Tech-C zur Erfüllung der Aufgaben der Antragstellerin gar nicht erforderlich ist, denn anderenfalls würde sie die Registrierung einer Domain vom Vorliegen ebendieser Daten abhängig machen. Auch die Kammer weist in ihrem Beschluss (dort S. 7) zutreffend darauf hin, dass keine Personenverschiedenheit der drei Kontaktpunkte gegeben sein muss und aus dem Grunde die Erhebung der drei Datensätze bislang auch nicht zur Zweckerreichung notwendig war. Damit werden in erheblichem Umfang personenbezogene Daten erhoben, die nicht benötigt werden.

Die Antragstellerin bleibt vielmehr den Nachweis schuldig, dass die streitgegenständlichen Daten für Zwecke des Verbraucherschutzes, der Aufklärung von Onlinebetrugsfällen, von DNS-Missbrauch und dem Schutz geistigen Eigentums benötigt werden (und die Antragsgegnerin bestreitet dies). Alle Aspekte des Vertragsverhältnisses zwischen Registranten und der Antragsgegnerin können mit



fieldfisher

den Daten des Accountholders und des Registranten – einschließlich der Kommunikation in Missbrauchsfällen – abgewickelt werden.

Die Entbehrlichkeit zusätzlicher Kontaktpunkte für Zwecke der Missbrauchsbekämpfung zeigt sich beispielhaft an Unternehmen und Organisationen, die für ihre Kunden Markenrechtsverletzungen oder Produktpiraterie ahnden, sowie an den vertraglichen Vorgaben der Antragstellerin selbst. Die Antragstellerin verlangt die Einrichtung dedizierter Kontakte bei Registries und Registraren, die von Ermittlern oder Verletzten bzw. deren Vertretern informiert werden, wie etwa in Ziffer 3.18 RAA: Demnach muss ein Registrar einen "Abuse Contact" benennen und dessen Kontaktdaten auf der Webseite des Registrars veröffentlichen:

"Registrar shall maintain an abuse contact to receive reports of abuse involving Registered Names sponsored by Registrar, including reports of Illegal Activity. Registrar shall publish an email address to receive such reports on the home page of Registrar's website (or in another standardized place that may be designated by ICANN from time to time). Registrar shall take reasonable and prompt steps to investigate and respond appropriately to any reports of abuse."

Darüber hinaus ist ein "Abuse Point of Contact" zu benennen, der per E-Mail und Telefon ganzjährig täglich rund um die Uhr erreichbar sein muss und binnen 24 Stunden auf Missbrauchsmeldungen unter anderem von Strafverfolgungsbehörden und Verbraucherschutzorganisationen zu reagieren hat:

"Registrar shall establish and maintain a dedicated abuse point of contact, including a dedicated email address and telephone number that is monitored 24 hours a day, seven days a week, to receive reports of Illegal Activity by law enforcement, consumer protection, quasi-governmental or other similar authorities designated from time to time by the national or territorial government of the jurisdiction in which the Registrar is established or maintains a physical office. Well-founded reports of Illegal Activity submitted to these contacts must be reviewed within 24 hours by an individual who is empowered by Registrar to take necessary and appropriate actions in response to the report. In responding to any such reports, Registrar will not be required to take any action in contravention of applicable law."

Auch Ziffer 4.1. der Specification 6 des Registry Agreements – also des Vertrages zwischen der Antragstellerin und den Registries – sieht vor, dass Registries einen "Abuse Point of Contact" im Netz veröffentlichen müssen:

"Abuse Contact. Registry Operator shall provide to ICANN and publish on its website its accurate contact details including a valid email and mailing



fieldfisher

address as well as a primary contact for handling inquiries related to malicious conduct in the TLD, and will provide ICANN with prompt notice of any changes to such contact details."

Sollte das Gericht eine Übersetzung des Vertrages für erforderlich halten, wird um entsprechenden Hinweis gebeten. Der Vertrag ist im Internet unter <https://newgtlds.icann.org/sites/default/files/agreements/agreement-approved-31jul17-en.html> abrufbar.

Glaubhaftmachung: Specification 6 des Registry Agreements, Anlage AG 7, abrufbar im Internet unter <https://newgtlds.icann.org/sites/default/files/agreements/agreement-approved-31jul17-en.html>.

Nicht zuletzt wegen des Bestehens dieser Kontakte wenden sich Sicherheitsunternehmen in der Regel an den Abuse Point of Contact bei Registries und Registraren. Eine Kontaktaufnahme mit Admin-C und Tech-C erfolgt in der Regel durch die genannten Stellen nicht. So gingen bei allen Gesellschaften des Konzerns Tucows, dem die Antragsgegnerin angehört, seit dem 25. Mai 2018 802 Hinweise auf Phishing ein. Dies führte zu 614 Suspendierungen von Domainnamen. 172 dieser Domainnamen waren auf Europäische Registranten registriert.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung von Sara Scruton, Anlage AG 6.

Die vorgenannten Kontaktstellen zur Missbrauchsbekämpfung zeigen, dass die Erhebung von Admin-C und Tech-C zur Erreichung der von der Antragstellerin vorgetragenen Zwecke nicht erforderlich ist.

3. Fehlende Rechtsgrundlage. Art. 6 DSGVO

Die Antragsgegnerin kann weiter nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet werden, weil das RAA und die Temporäre Spezifikation eindeutige, wenngleich rechtswidrige, Vorgaben machen. Fehlt schon die Annahme, dass die Datenerhebung alternativ auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützt werden kann (dazu unten Ziffer 3.1). Die Antragstellerin kann sich zudem weder auf eine einwilligungsbasierte Erhebung (dazu mehr unter Ziffer 3.2), noch eine Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages (dazu näher unter Ziffer 3.3) oder eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen (dazu mehr unter Ziffer 3.4) berufen.

3.1 Keine Alternativität der Rechtsgrundlagen

Die Antragstellerin argumentiert, dass die streitgegenständliche Datenerhebung auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen zulässig sei (sofortige Beschwerde, S. 14:



fieldfisher

Erhebung von Daten zur Vertragserfüllung; S. 15: Erhebung der Daten auf Basis berechtigter Interessen; S. 26: Einwilligungserfordernis). Das damit zum Ausdruck kommende Auffassung der Antragstellerin, das Gericht möge doch bitte die passende Rechtsgrundlage herausuchen, ist erstaunlich; Denn die Datenschutzgrundverordnung verlangt, dass die Rechtsgrundlage *vor Aufnahme der Verarbeitung* festgelegt wird. Ein Wechsel zwischen einzelnen Rechtsgrundlagen, wie es die Antragstellerin nun vorschlägt, ist datenschutzrechtlich unzulässig und widerspricht dem Transparenzgebot. Dies folgt schon daraus, dass der Nutzer über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert werden muss (Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO und Art. 14 Abs. 1 lit. c) DSGVO, siehe dazu auch BeckOK DatenschutzR/Schantz DS-GVO Art. 5 Rn. 10).

Die Antragstellerin muss sich fragen lassen, welche Rechtsgrundlage es denn nun sein soll – und welche Vorgaben, die eindeutig sein müssen, sie nun mit der Temporären Spezifikation gemacht haben will. Schon das RAA und die Temporäre Spezifikation sind diesbezüglich widersprüchlich, da gleichzeitig ein Einwilligungserfordernis (RAA Ziffer 3.7.7.6) und der Verarbeitungsgrund der berechtigten Interessen (Temporäre Spezifikation, Appendix C – Anlage AS 7) formuliert wird. Ein vermeintliches Vertragsverhältnis zwischen dem Registranten und dem Admin-C bzw. Tech-C wird erstmals im Rahmen dieses Verfahrens erwähnt und findet keinen Niederschlag in den vertraglichen Grundlagen. Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist jedenfalls das Vertragsverhältnis zwischen Registrant und Registrar maßgeblich.

Im Einzelnen:

3.2 Keine einwilligungsbasierte Erhebung

Die Erhebung und Übermittlung der streitgegenständlichen Daten auf Basis einer Einwilligung scheidet aus.

3.2.1 Präzise Vorgaben der Temporären Spezifikation

Das satzungsgemäße Mandat der Antragstellerin ist unter anderem die Entwicklung von Policies für gTLDs. Diese Policies sollen Interoperabilität zwischen allen am Betrieb von gTLDs beteiligten Parteien sicherstellen. Dass etwa ein Domain Name von einem Registrar zum anderen übertragen werden kann, ist dem Umstand geschuldet, dass die so genannte Transfer Policy dazu genaue Vorgaben macht, die von allen Anbietern eingehalten werden müssen. Sinn und Zweck der Temporären Spezifikation der Antragstellerin war insofern, dass angesichts der Einführung der DSGVO eine einheitliche Herangehensweise der Anbieter sichergestellt werden sollte. Als Ziel musste seitens der Anbieter und damit auch der Antragsgegnerin



fieldfisher

verstanden werden, dass die Temporäre Spezifikation eindeutige rechtliche, organisatorische und technische Vorgaben festlegt.

Die Antragstellerin regelt jeden Aspekt der Datenverarbeitung in ihren Policies und ahndet die Nichteinhaltung durch ihr "Contractual Compliance"-Team. Dort, wo verschiedene Optionen der Datenverarbeitung bestehen, regelt die Antragstellerin dies ausdrücklich. Die optionale Erhebung der Daten für den Admin-C und Tech-C ist aber nicht vorgesehen, lediglich die optionale Veröffentlichung der diesbezüglichen Daten mit Einwilligung, siehe Ziffer 7.2.2. und 7.2.4 der Temporären Spezifikation, Anlage **AS 7**.

Wenn die Antragstellerin nun vortragen lässt, dass die Antragsgegnerin alle Möglichkeiten einer Datenerhebung hätte ausschöpfen sollen, so stellt die Antragstellerin sich mit dieser Forderung in Widerspruch zu ihren eigenen Vorgaben. Denn Flexibilität für die Registrare bieten die Temporären Spezifikationen im Hinblick auf die Daten zu Admin-C und Tech-C gerade nicht.

Dementsprechend empfiehlt der Europäische Datenschutzausschuss in seinem Schreiben vom 5. Juli 2018 (**AG 5**) der Antragstellerin in Ansehung des vorliegenden Verfahrens eine Änderung der Temporären Spezifikation. Dem Registranten soll freigestellt werden, entweder einen mit dem Registranten personengleichen Admin-C und Tech-C oder nicht personenbezogene Daten angeben (z.B. "admin@domain.com"). Der Ausschuss teilt damit offensichtlich die Auffassung der Antragsgegnerin, dass das RAA und die Temporäre Spezifikation bislang keine optionale Erhebung der streitgegenständlichen Daten vorsehen.

Eine solche optionale – und damit einwilligungsbasierte – Lösung wäre zudem nicht ohne weiteres zu implementieren (dazu auch Ziffer 3.2.3). Denn es fehlt an notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen. Dies erkennt auch die Antragstellerin, die von Registraren bewusst nicht verlangt, zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden (dazu im Einzelnen Ziffer 7.3.2.). Zudem erfordert die Implementierung einer Einwilligungslösung einen industrieweiten technischen Standard mit entsprechenden Protokollen und gemeinsam genutzten Schnittstellen, um die Einwilligungsinformationen zwischen den Beteiligten austauschen zu können. Ein solcher Standard existiert bislang nicht.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung von Sara Scruton, Senior Compliance Officer Tucows, Inc, Konzernmuttergesellschaft der Antragsgegnerin, Anlage **AG 6**.

3.2.2 Rechtswidrige Verpflichtung zur Einholung einer Einwilligung



fieldfisher

Die Antragsgegnerin kann erst recht nicht verpflichtet werden, eine Einwilligung verpflichtend einzuholen. Dies wäre ein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 DSGVO. Hiernach muss

"[b]ei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, [muss] dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind."

Die DSGVO normiert damit ein Kopplungsverbot – eine Einwilligung darf nicht verlangt werden, wenn die Daten nicht zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind (und wenn sie dies sind, ist regelmäßig keine Einwilligung notwendig, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Dem Betroffenen muss damit also das Recht offenstehen, die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder zu erbringen, ohne dass eine Einwilligung in die – nicht zwingend erforderliche – Nutzung personenbezogener Daten erteilt wird. Stemmer führt in BeckOK DatenschutzR DSGVO Art. 7 Rn. 40-47 dazu aus:

"Der Zweck der Regelung spricht für eine restriktive Auslegung. Nicht ausreichend ist es, dass die Datenverarbeitung vertraglich vorgesehen ist, sondern sie muss zur Erbringung der vom Verantwortlichen geschuldeten Leistung in tatsächlicher Hinsicht zwingend erforderlich sein."

Die Bereitstellung der Daten zu Admin-C und Tech-C ist vorliegend aber nicht erforderlich (siehe hierzu Ziffer 2 sowie unten Ziffer 3.4).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin lässt diese der Antragsgegnerin und den Registranten aber gerade nicht die Wahl, die streitgegenständlichen Daten zu erheben. Nach Ziffer 3.3.1 RAA ist die Antragsgegnerin verpflichtet ("**shall consist of the following data**"), die in 3.3.1.7 und 3.3.1.8 genannten Daten zu Admin-C und Tech-C bereit zu stellen. Gleichermaßen fehlt die Darstellung der Antragstellerin, dass es den Betroffenen freisteht, die Einwilligung zu erteilen. Denn in Ziffer 3.7.7.6 RAA sichert der Registrant zu ("**represents**"), dass er die Einwilligung erhalten hat.

In der Zusammenschau bedeutet dies, dass die Antragsgegnerin nach dem Vertragswortlaut unbedingt verpflichtet ist, die Daten zu erheben, und dass die Antragsgegnerin, um dieser Verpflichtung nachzukommen, die Verpflichtung in ebenso unbedingter Form an die Registranten weitergeben muss. Diese wiederum haben keine andere Wahl, als den Personen, die für sie als Admin-C bzw. Tech-C fungieren sollen, ebenso unbedingt die Einwilligung abzuverlangen, da sie anderenfalls ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber der Antragsgegnerin nicht erfüllen können. Die von der Antragstellerin behauptete Flexibilität bei der Erhebung



fieldfisher

der Daten besteht gerade nicht. Die Antragstellerin verstößt mit dem RAA deshalb gegen das Kopplungsverbot.

Bemerkenswert ist zudem, dass die Antragstellerin sich auf Ziffer 3.3.1 RAA stützt, um eine einwilligungsbasierte Datenerhebung zu verlangen. Eben diese nicht rechtmäßige und viel zu breit abgefasste Einwilligung in die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten bis hin zu deren uneingeschränkter Veröffentlichung über den WHOIS-Dienst sollte ja mit der Temporären Spezifikation korrigiert werden. In dieser unterscheidet die Antragstellerin zwischen der Erhebung und der Veröffentlichung der Daten und geht davon aus, dass ersteres auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (oder Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) gestützt werden kann, während letzteres allenfalls mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen kann. Wenn nun die Temporäre Spezifikation eben diesen Aspekt regelt, stellt sie damit die speziellere Vorschrift dar und geht damit dem allgemeinen – und ohnehin rechtswidrigen – generellen Einwilligungserfordernis des RAA vor.

Die Antragstellerin darf nicht verlangen, dass die Antragsgegnerin ihren Vertragspartnern eine Einwilligung abverlangt. Wenn die Antragstellerin aber nun vorträgt, dass ebendiese Einwilligung freiwillig ist, wird nur noch einmal deutlich, dass die Erhebung der streitgegenständlichen Daten auch aus Sicht der Antragstellerin nicht erforderlich ist: Denn wenn die Einwilligung freiwillig ist, dann muss die Antragstellerin auch mit solchen Fällen umgehen, in denen die Einwilligung nicht erteilt wird – und die Antragstellerin tut dies in wenigstens 50 Prozent aller Fälle auch.

3.2.3 Unmöglichkeit der Einholung einer rechtswirksamen Einwilligung

Die Antragsgegnerin kann auch aus anderen Gründen nicht darauf verwiesen werden, eine Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die Antragstellerin und weitere Beteiligte wie etwa Registries einzuholen. Denn das Instrument ist für den vorliegenden Fall untauglich – es ist im vorliegenden Fall nicht möglich, eine gesetzeskonforme Einwilligung einzuholen und den hiermit zusammenhängenden Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

Eine Einwilligung muss "informiert" sein (Art. 7 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Es gelten die allgemeinen Unterrichtungspflichten, die auch bei Datenerhebung auf gesetzlicher Grundlage bestehen. Bereitzustellen sind bei einer Direkterhebung die Informationen aus Art. 13 Abs. 1 lit. a)–c) sowie e)–f) (Wolff/Brink in: BeckOK Datenschutzrecht, 24. Edition, DSGVO Art. 7, Rn. 55). Im Hinblick auf die Unterrichtungspflicht über Drittempfänger (Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO) ist hierbei wohl überwiegende Auffassung, dass entgegen dem Wortlaut der Norm keine Tatbestandsalternativität zwischen "Empfängern" und "Kategorien von Empfängern" besteht, sondern die Empfänger immer, die Kategorien von Empfängern fakultativ genannt werden müssen (vgl. Erwägungsgrund 63 DSGVO



fieldfisher

sowie Wolff/Brink in: BeckOK Datenschutzrecht, 24. Edition, DSGVO Art. 15, Rn. 58). Wird eine Einwilligung auf dieser Basis erhoben, so umfasst diese konsequenterweise nur die in der Einwilligung genannten Empfänger; kommen später neue Empfänger hinzu, muss die Einwilligung erneut eingeholt werden. Es liegt auf der Hand, dass eine Einwilligung, die wie vorliegend letztlich die Übermittlung an zahlreiche, sich im Laufe der Zeit ändernde Empfänger zum Gegenstand hat, in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Die DSGVO fordert zudem, dass eine Einwilligung durch den Verantwortlichen nachweisbar ist (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Dies bedeutet, dass die Antragsgegnerin von den Domaininhabern nicht nur diesen Nachweis verlangen müsste; sie müsste diesen Nachweis auch allen weiteren Empfängern der Daten, soweit diese als Verantwortliche im Sinne der DSGVO anzusehen sind, übermitteln können. Die Antragstellerin bietet derzeit keine technische Möglichkeit an, diesen Nachweis zu übermitteln.

Schließlich sind die Behauptungen der Antragstellerin auf S. 5 der sofortigen Beschwerde bezüglich der Position der Antragsgegnerin und Ausführungen im *eco GDPR Domain Industry Playbook* (Anlage **AS 9**) unzutreffend und aus dem Zusammenhang gerissen. Richtig ist, dass dort auf Risiken im Zusammenhang mit einwilligungsbasierter Verarbeitung personenbezogener Daten hingewiesen wird. Die von der Antragstellerin gemachten Vorgaben, die industrieweit einzuhalten sind, sollten auf rechtssicher und verlässlich erhobenen Datenbeständen beruhen. Die einwilligungsbasierte Datenerhebung wird im "Playbook" ausdrücklich als Möglichkeit der Datenverarbeitung beschrieben: *"Such data processes are always possible in case a valid consent as required by GDPR is collected from the data subject"* (S. 53). Das *eco GDPR Domain Industry Playbook*, das in Zusammenarbeit von jeweils drei Berufsträgern der Fieldfisher (Germany) LLP und der Rickert Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erstellt wurde, weist auf Risiken im Bereich des Nachweises, das Kopplungsverbot und die Tatsache hin, dass eine gegebene Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen entsprechend Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen werden kann. Damit werden entgegen der Behauptung der Antragstellerin durchaus Risiken beschrieben, die sowohl rechtlicher wie auch tatsächlicher Natur sind.

3.3 Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages

Wir verweisen auf die obigen Ausführungen sowie den bisherigen Vortrag. Die Erhebung der Daten des Admin-C und des Tech-C sind zur Erfüllung des Vertrages zwischen dem Registrar und dem Registranten nicht erforderlich. Dass ggf. im Einzelfall ein Vertrag zwischen dem Registranten und Dritten zur Gestellung des Admin-C oder Tech-C besteht, spielt für die vorliegende Betrachtung keine Rolle.

3.4 Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen



fieldfisher

Die Datenerhebung und -übermittlung ist auch nicht auf Basis berechtigter Interessen zulässig. Die von der Antragstellerin benannten vermeintlichen Interessen (sofortige Beschwerde, S. 29) werden bestritten, und die Antragstellerin hat keine Interessenabwägung durchgeführt.

Denn im Rahmen von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO ist zunächst festzustellen, wessen angeblich legitime Interessen betroffen sind und worin diese bestehen. Zudem ist darzulegen, warum die Datenverarbeitung zur Wahrung dieses legitimen Interesses erforderlich ist. Wir haben umfangreich dargelegt, dass die Verarbeitung der Daten des Admin-C und Tech-C für die von der Antragstellerin behaupteten Zwecke nicht erforderlich ist. Selbst, wenn man der Auffassung folgen wollte, dass eine Datenerhebung erforderlich wäre, so macht die Antragstellerin keine Ausführungen dazu, warum Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Faxnummer erhoben werden sollen, wenn doch lediglich eine Kontaktaufnahme per anonymisierter E-Mail-Adresse oder Webformular vorgesehen ist und damit allenfalls, die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Kontaktaufnahme hilfsweise unterstellt, die Erhebung der E-Mail-Adresse legitimiert wäre.

Schließlich bleibt die Antragstellerin jede Auseinandersetzung mit den Interessen der Betroffenen schuldig ("*kein Zweifel*", sofortige Beschwerde, S. 22). Die Antragstellerin macht es sich viel zu leicht: Denn die Betroffenen mögen durchaus ein Interesse daran haben, dass ihre personenbezogenen Daten nicht an weitere – unbekannte – Parteien, zum Teil im EU-Ausland, übermittelt und für nicht klar bestimmte Zwecke genutzt werden. Nicht alle Domainnamen werden für die Veröffentlichung von Webseiten genutzt, und nicht alle Domains werden gewerblich genutzt. Hinzu kommt, dass – gerade in heutigen Zeiten – durchaus handfeste Risiken bestehen. Um ein ganz und gar nicht abwegiges Szenario zu schildern: Einer der zahlreichen autokratisch regierten Staaten hat keine Handhabe gegen einen Registranten und übt Druck auf den Admin-C einer Webseite aus, um die Publikation regimekritischer Informationen zu verhindern. Derlei Betrachtungen scheinen für die Antragstellerin bei der Interessensabwägung keine Rolle zu spielen, wären aber für die zur Herstellung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung anzustrebende Interessensabwägung erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die "*Vorratsdatenspeicherung*" von Kontaktdaten für zahlreiche der von der Antragstellerin in Anspruch genommenen Verarbeitungszwecke einer gesetzlichen Regelung bedarf; dies gilt insbesondere dort, wo es um die Strafverfolgung oder sonstige hoheitliche Interessen geht. Der EuGH hat in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung klargestellt, dass ein Zugriff auf die auf Vorrat gespeicherten Daten einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle bedarf, und – insoweit grundsätzlich – bekräftigt, dass die Datenverarbeitung immer an konkrete, objektive und materielle



fieldfisher

Voraussetzungen geknüpft sein muss. Insbesondere hat der Gerichtshof hierbei darauf hingewiesen, dass all diese Voraussetzungen geeignet sein müssen, den Umfang der Maßnahme und infolgedessen den betroffenen Personenkreis zu beschränken (EuGH, Urteil vom 21.12.2016, Az. C-203/15, ZUM 2017, S. 414, Rz. 103, 110, 120 – *Tele2 Sverige AB u. a./Post- och telestyrelsen u. a.*). Die Antragsgegnerin verkennt nicht, dass die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten einen ungleich gravierenderen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt als die hier vorliegende Datenspeicherung. Dennoch gilt auch hier: Die Speicherung und Übermittlung muss verhältnismäßig und auf das Notwendige beschränkt sein. Vorliegend ist nicht erkennbar, dass die Antragstellerin überhaupt eine Abwägung der Betroffeneninteressen vorgenommen und weniger einschneidenden Maßnahmen zu Erreichung der von ihr ggf. verfolgten Ziele geprüft hat. Der Verweis auf *"keine Zweifel"* wird der Prüfungsverantwortung der Antragstellerin jedenfalls nicht gerecht.

4. Keine Transferabsicherung

In die Registrierung und den weiteren Betrieb von gTLDs sind eine Reihe von Parteien involviert, die sämtlich personenbezogene Daten nach den Vorgaben der Antragstellerin erhalten oder auf diese zugreifen können. Dies sind

- Registries, die die zentrale Datenbank aller Domainregistrierungen in der jeweils von ihnen verwalteten TLD betreiben und über das „Domain Name System“ verfügbar machen;
- Registrare, die Endkunden Domainregistrierungen ermöglichen;
- ggf. Wiederverkäufer der Registrare;
- die Antragstellerin;
- Escrow Agents für Registries, die regelmäßig Datenspeicherungen der Daten der Registry vornehmen;
- Escrow Agents für Registrare, die regelmäßig Datenspeicherungen der Daten der Registrare vornehmen; sowie
- Emergency Backend Operators (EBERO), die im Krisenfall bei einer Registry deren technischen Betrieb übernehmen.

In vielen Fällen sind die oben genannten Parteien außerhalb der EU ansässig. Mit Ausnahme etwaiger auf Eigeninitiative der jeweiligen Betreiber vereinbarten EU-Standardklauseln oder Privacy Shield-Selbstzertifizierungen bestehen keine von der



fieldfisher

Antragstellerin vorgegebenen Regelungen für die Transferabsicherung. Die Antragstellerin erlegt den Registraren zwar die Verpflichtung auf, für eine entsprechende Transferabsicherung zu sorgen; sie nimmt selbst jedoch nicht an Privacy Shield teil und hat, soweit ersichtlich, mit Registries, Registraren oder sonstigen Drittempfängern keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen.

Selbst wenn also die Kammer der Antragstellerin soweit folgen wollte, dass eine Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung der Daten grundsätzlich in Betracht kommt und die streitgegenständliche Regelung des RAA unbedenklich ist, so kann eine Verurteilung lediglich Zug-um-Zug gegen den Abschluss einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Transferabsicherung erfolgen. Zwischen den Parteien wurde bislang kein Vertrag auf Basis der Standardvertragsklauseln abgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist überdies zu beachten, dass diese Anforderungen auch im Hinblick auf etwaige Weiterübermittlungen durch die Antragstellerin an Dritte, wie im RAA vorgesehen, einzuhalten sind (Art. 44 Satz 1 2. HS DSGVO). Nach Kenntnis der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin bislang keinerlei Maßnahmen unternommen, um den diesbezüglichen, von ihr selbst formulierten Verpflichtungen (vgl. Temporäre Spezifikation, Appendix C, Ziffer 3.10) nachzukommen.

Schon damit ist die Datenverarbeitung, die im Fall der Antragstellerin im Datenzugriff zu Compliance-Zwecken besteht, rechtswidrig.

5. Unvereinbarkeit mit den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Antragstellerin kann auch deshalb nicht die Datenerhebung und -übermittlung von der Antragsgegnerin verlangen, weil die Antragsgegnerin auf Basis der von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Informationen nicht in der Lage ist, gegenüber Registranten und damit mittelbar den Betroffenen ihren Informationspflichten nachzukommen. Art. 13 DSGVO schreibt vor, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert werden. Diese Informationspflicht umfasst nicht nur die Erhebungszwecke, sondern auch die konkrete Rechtsgrundlage. Außerdem sind die Empfänger oder Kategorien von Empfängern zu nennen. Zu keinem der genannten Punkte könnte die Antragsgegnerin auf Basis der von der Antragstellerin verfügbar gemachten Informationen hinreichend konkrete Angaben machen. Denn weder liegt eine hinreichend spezifische Beschreibung der Verarbeitungszwecke vor, noch weiß die Antragsgegnerin, auf welche der vielen von der Antragstellerin genannten Rechtsgrundlagen die Datenverarbeitung denn nun beruhen soll. Schließlich ist die Antragsgegnerin auch nicht in der Lage, die Drittempfänger zu benennen. Die Antragstellerin belässt es hier nicht bei einer möglichen Beauskunftung von Bedarfsträgern, worüber nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 S.3 BDSG (neu) nicht zu informieren wäre, sondern verlangt die Herausgabe von Daten an derzeit nicht



fieldfisher

feststehende Dritte auf globaler Ebene. Das macht eine den rechtlichen Anforderungen genügende Information der Betroffenen unmöglich und schließt ein Einspeisen von Daten durch die Antragsgegnerin in ein System aus, bei dem vollkommen ungeklärt ist, unter welchen Bedingungen auf welche Daten Zugriff durch welche Personen ermöglicht wird.

Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit und der damit verbundenen mangelnden Möglichkeit der adäquaten Information der Betroffenen verbietet sich eine Erhebung der Daten des Admin-C und des Tech-C.

6. Verletzung der Vorgaben der Art. 26 und Art. 28 DSGVO

Zusätzlich zum Erfordernis einer Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten müsste zudem die Weitergabe der Daten an Dritte legitimiert werden. Dafür mangelt es aus verschiedenen Gründen an den rechtlichen Voraussetzungen.

Die Antragstellerin leitet den geltend gemachten Anspruch aus dem RAA in Verbindung mit der Temporären Spezifikation her. Regelungen, die den Anforderungen der Art. 26 und 28 DSGVO entsprechen würden, finden sich hier jedoch nicht. Eine grafische Aufbereitung der Datenflüsse zwischen den Parteien findet sich auf S. 8 des von der Antragstellerin in den Prozess bereits als Anlage **AS 9** eingeführten *eco GDPR Domain Industry Playbooks*. Auf S.21 der Temporären Spezifikation macht die Antragstellerin Angaben zu den Verantwortlichkeiten der Parteien.

gTLD Processing Activity	Registrar Role/ Legal Justification	Registry Operator Role / Legal Justification	ICANN Role / Legal Justification
Collection of registration data from Registered Name Holder	Controller (Consent and Performance of a Contract)	Controller (Legitimate Interest and Performance of a Contract)	Controller (Legitimate Interest)
Transfer of registration data from Registrar to Registry Operator or Registry Operator Backend Service Provider	Processor (Performance of a Contract)	Controller (Legitimate Interests)	Controller (Legitimate Interests)
Transfer of registration data from Registry Operator to Data Escrow Agent	No role	Processor (Performance of a Contract)	Controller (Legitimate Interest)



fieldfisher

Transfer of registration data from Registrar to Data Escrow Agent	Processor (Performance of Contract)	No role	Controller (Legitimate Interest)
Transfer of registration data to ICANN Contractual Compliance	Processor	Processor	Controller (Legitimate Interest)
Transfer of registration data to Emergency Backend	No role	Processor (Performance of a Contract)	Controller (Legitimate Interest)

gTLD Processing Activity	Registrar Role / Legal Justification	Registry Operator Role / Legal Justification	ICANN Role / Legal Justification
Registry Operator (EBERO)			
Public RDDS/WHOIS	Controller (Legitimate Interest)	Controller (Legitimate Interest)	Controller (Legitimate Interest)
Disclosure of non public RDDS/WHOIS to third parties	Controller (Performance of a Contract [can also vary depending upon the requesting party])	Controller (Performance of a Contract [can also vary depending upon the requesting party])	Controller (Performance of a Contract)
Data retention	No role	Processor (Performance of a Contract)	Controller (Performance of a Contract)

Bis auf Ausnahmefälle, in denen Registries und Registrare aus eigener Initiative Vereinbarungen geschlossen haben, wurden von der Antragstellerin noch keine Auftragsverarbeitungsvereinbarungen nach Art. 28 DSGVO oder Joint Controller-Vereinbarungen nach Art. 26 DSGVO zwischen den Parteien geschlossen oder auch nur angeboten, wenngleich in der zweiten Zeile Registries, Registrare und die Antragstellerin als Controller genannt sind. Die Artikel 29-Arbeitsgruppe deutete in ihrem Schreiben vom 6. Dezember 2017 an, dass sie möglicherweise davon ausgeht, dass Registries gemeinsam mit der Antragstellerin gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 DSGVO sind. Zudem sind für die Tätigkeit des Escrow Agents die Registries als Auftragsverarbeiter (Processor) und die Antragstellerin als Controller (Verantwortliche) angegeben.



fieldfisher

Glaubhaftmachung: Schreiben der Art. 29 AG vom 06. Dezember 2017,

Anlage AG 8

Die Antragstellerin hat in den Konstellationen, wo sie Auftragsverarbeiter einschaltet, noch keine oder keine hinreichenden Auftragsverarbeitungsvereinbarungen geschlossen und dort, wo sie neben anderen Verantwortlichen aktiv wird, noch kein Joint Controller Agreement vorgelegt. Selbst, wenn die Antragstellerin die Rolle des gemeinsamen Verantwortlichen nicht einnehmen wollte, so ist unklar, wie die Antragstellerin vor dem Hintergrund erklärt, warum sie auf Daten zugreifen können möchte, den Umgang mit sämtlichen Daten minutiös vorgibt und auch mittels Vertragsverletzungsverfahren oder – im vorliegenden Fall – gerichtlich verfolgt. Entsprechende Vereinbarungen, werden derzeit wohl entwickelt. Es fehlt an (a) einer Legitimierung der von der Antragstellerin geforderten Weitergabe der Daten für Registranten, Admin-C und Tech-C an die jeweiligen Registries; (b) einer Legitimierung der Weitergabe der Daten an die Escrow Agents; (c) einer Legitimierung der Weitergabe an den EBERO; und (d) einer Legitimierung der Weitergabe von Daten an die Antragstellerin.

Das jüngst von der Antragstellerin an die Registries übermittelte Data Processing Agreement, hier überreicht als

Anlage AG 9,

ändert hieran nichts. Es betrifft lediglich das Verhältnis zwischen Registries und Registraren, und es enthält ebenfalls keine hinreichende Zweckbestimmung.

7. Zum Hilfsantrag

Auch der nun erstmals mit der sofortigen Beschwerde geltend gemachte Hilfsantrag der Antragstellerin ist unbegründet. Ziffer 3.4.1 des RAA kann nicht geltungserhaltend dahingehend ausgelegt werden, dass die Antragsgegnerin verpflichtet wäre, die Daten nur insoweit zu erheben, wie eine Einwilligung vorliegt bzw. keinen Personenbezug aufweisen. Der Hilfsantrag ist zudem unbestimmt.

7.1 Nichtigkeit der Ziffern 3.3.1.7 und 3.3.1.8 RAA

Das Landgericht Bonn geht in seinem Beschluss vom 29. Mai 2018 zutreffend davon aus, dass die Antragsgegnerin nicht zur Einhaltung der Ziffer 3.4.1 i. V. m. den Ziffern 3.3.1.7 und 3.3.1.8 RAA verpflichtet ist. Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig, wenn mindestens einer der Erlaubnistatbestände dieses Artikels erfüllt ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Antragsgegnerin würde durch die Erhebung der vertraglich verlangten Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen (siehe oben Ziffern 2 - 5). Die



fieldfisher

vertragliche Verpflichtung zur Erhebung personenbezogener Daten trotz fehlender Rechtsgrundlage stellt damit einen Verstoß gegen ein Verbotsgesetz (§ 134 BGB) dar.

Das hier in Rede stehende Verbot der Erhebung bestimmter personenbezogener Daten hat allerdings nicht die Gesamtnichtigkeit des zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossenen Vertrages zur Folge sondern führt lediglich zur Nichtigkeit der Ziffern 3.3.1.7 und 3.3.1.8 des RAA. Denn die Parteien haben in Ziffer 7.11 RAA vereinbart, dass dann, wenn eine Klausel des RAA unwirksam ist und keine Einigung über einen Ersatz der betroffenen Klausel gefunden werden kann, die übrigen Teile des Vertrags erhalten bleiben sollen:

"If one or more provisions of this Agreement are held to be unenforceable under applicable law, the parties agree to renegotiate such provision in good faith. In the event that the parties cannot reach a mutually agreeable and enforceable replacement for such provision, then (a) such provision shall be excluded from this Agreement; (b) the balance of this Agreement shall be interpreted as if such provision were so excluded; and (c) the balance of this Agreement shall be enforceable in accordance with its terms."
(Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Ungeachtet dessen würde die in § 134 BGB angeordnete Gesamtnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann eingreifen, wenn eine Auslegung des Verbotsgesetzes ergibt, dass das Rechtsgeschäft nach dem Sinn und Zweck des Verbots keine Wirksamkeit entfalten soll (BGH, NJW 2003, 3692)" (BGH, Urteil vom 25.09.2015 – IX ZR 25/14 = NJW 2014, 3568 Rz. 14). Maßgeblich für die Beurteilung, welchen Zweck die jeweilige Verbotsnorm verfolgt, ist, ob das Gesetz den wirtschaftlichen Erfolg selbst verhindern will (BGH, Urteil vom 22.12.2000 – VII ZR 310/99 = NJW 2001, 818, (819)). Die Datenschutzgrundverordnung stellt einleitend ihren Gegenstand und die mit ihr verfolgten Ziele klar:

"Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten." (Art. 1 Abs. 1 DSGVO; Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Die DSGVO bezweckt demnach zum Schutz der Persönlichkeitsrechte natürlicher Personen, bestimmte, durch die Bestimmungen der Verordnung beschriebene Datenverarbeitungsvorgänge zu unterbinden oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten. Nach einer zweckorientierten Auslegung ist in diesem Fall also lediglich von einer Teilnichtigkeit hinsichtlich derjenigen Klauseln auszugehen, welche die Antragsgegnerin zu einer rechtswidrigen Datenverarbeitung verpflichten. Die Erhebung der administrativen und technischen Kontaktdaten betrifft



fieldfisher

nur einen Randaspekt der Zusammenarbeit der Parteien bei der Domainregistrierung. Es ist daher davon auszugehen, dass sie den Vertrag auch ohne den nichtigen Teil abgeschlossen hätten, § 139 BGB.

7.2 Keine geltungserhaltende Reduktion

Eine geltungserhaltende Auslegung der genannten Klauseln scheidet allerdings sowohl aus rechtlichen wie auch aus vertraglichen Gründen aus. Die Antragstellerin kann nicht verlangen, dass die Antragsgegnerin die Daten jedenfalls dann erhebt, wenn eine Einwilligung vorliegt oder die Daten nicht personenbezogen sind (Hilfsantrag zu 2).

Die Auslegung von Vertragsklauseln im Wege der geltungserhaltenden Reduktion ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Diese liegen hier nicht vor: Die Rechtsprechung erkennt nur in solchen Fällen die Möglichkeit einer geltungserhaltenden Reduktion an, wenn die betroffene Klausel quantitativ teilbar ist (z.B. Bierbezugsverträge mit überlanger Bindung, überlange Wettbewerbsverbote). Der BGH hat wiederholt festgestellt, dass eine qualitative Reduktion nicht in Betracht kommt:

"Das hier vereinbarte Wettbewerbsverbot lässt trotz der unter V der Subunternehmervereinbarung vorgesehenen Ersetzungsklausel keine geltungserhaltende Reduktion auf eine zulässige Kundenschutzklausel zu. Denn dazu wäre eine Änderung der gegenständlichen Grenzen des Verbots erforderlich. Das kommt nicht in Betracht. Nur dann, wenn das Wettbewerbsverbot das zeitlich zulässige Maß überschreitet, ist eine geltungserhaltende Reduktion auf das noch zu billigende Maß möglich (vgl. BGH, NJW 2005, 3061 [3062]; WM 2000, 1496 [1498]; WM 1997, 1707 [1708])." (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2008, Az. KZR 54/08, GRUR 2009, 698 (Rz. 25); Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Auch der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn es ist gerade nicht so, dass die streitgegenständliche Erhebung erst durch das Inkrafttreten der DSGVO rechtswidrig wurde und zuvor rechtmäßig war. Der Antragstellerin ist seit mehr als zehn Jahren bekannt, dass die WHOIS-Praxis erheblichen Bedenken seitens der europäischen Datenschutzbehörden ausgesetzt ist, und die Antragstellerin hat es in dieser Zeit nicht geschafft, diese Bedenken durch Anpassungen ihrer Strukturen und Verträge aus der Welt zu schaffen.

Vertrauensschutz ist aber auch aus einem weiteren Grund nicht geboten: Denn die Antragstellerin hat mit der Temporären Spezifikation ja gerade auf die durch die DSGVO geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen reagiert. Sie hat – zu Unrecht



fieldfisher

– in Bezug auf die hier streitgegenständliche Erhebungspraxis keinen Änderungsbedarf erkannt. Es gab aber grundsätzlich die Möglichkeit, mit der Temporären Spezifikation auch eine Änderung der streitgegenständlichen Erhebungspraxis zu normieren. Dies hat die Antragstellerin nicht getan. Es wäre unbillig diese Versäumnisse durch eine geltungserhaltende Auslegung des Vertrages "auf ein datenschutzrechtlich zulässiges Maß" auf die Antragsgegnerin abzuwälzen. Die Antragstellerin hat es selbst in der Hand, durch Anpassung der vertraglichen Grundlage die Pflichten zur Erhebung personenbezogener Daten auf ein datenschutzkonformes Maß zu reduzieren.

Würde man die geltungserhaltende Reduktion zulassen, würde man trotz der Hoheit der Antragstellerin über Prozesse und Vertragsgestaltung das datenschutzrechtliche Risiko vollständig auf die Antragsgegnerin abwälzen. Darüber hinaus hat die Antragstellerin es bisher unterlassen, die Zwecke der Datenverarbeitung, die hierfür konkret erforderlichen Daten und die berechtigten Interessen in einer Art und Weise zu beschreiben, die einer Subsumtion unter die gesetzlichen Tatbestände überhaupt zugänglich ist (siehe Ziffer 3.4). Zudem bietet die Antragstellerin weder im Hinblick auf die Übermittlung an sie selbst noch an andere im RAA vorausgesetzte Drittempfänger eine geeignete Absicherung des internationalen Datentransfers an, siehe oben Ziffer 6.

Letztlich ist die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit einer geltungserhaltenden Reduktion allerdings unerheblich: Denn die Parteien haben in Ziffer 7.11 RAA vereinbart, dass dann, wenn eine Klausel des RAA unwirksam ist und keine Einigung über einen Ersatz der betroffenen Klausel gefunden werden kann, die gesamte Klausel ausgeschlossen ist (vgl. oben Ziffer 7.1). Die Antragstellerin kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass die Auslegung der streitgegenständlichen Regelungen des RAA im Rahmen des rechtlich noch zulässigen erfolgen muss.

7.3 Unbestimmtheit des Hilfsantrags zu 2. b)

Der Hilfsantrag zu 2.b) ist mangels Bestimmtheit unzulässig. Die Antragstellerin schränkt mit dem Hilfsantrag die verlangte Erhebungspflicht dahingehend ein, dass die Antragsgegnerin nur dann Daten erheben soll, wenn es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Die Antragsgegnerin kann nicht sicher feststellen, ob ein Personenbezug vorliegt.

7.3.1 Faktische Unmöglichkeit der Differenzierung

Gemäß Art. 4 Abs. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten *"alle Informationen, die sich auf eine identifizierte **oder identifizierbare** natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer*



fieldfisher

Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind" (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Wichtig ist, dass es für die Frage der Identifizierbarkeit nicht allein auf die bei der Antragsgegnerin vorhandenen Kenntnisse ankommt: Nach Erwägungsgrund 26 DSGVO gilt, dass bei der Feststellung, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, "alle Mittel berücksichtigt werden [sollten], die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren" (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Die Antragsgegnerin kann damit nicht zuverlässig bewerten, ob ein Datum Personenbezug aufweist oder nicht, denn sie kann nicht wissen, welche weiteren Kenntnisse der Antragstellerin oder anderen Drittempfängern ggf. zur Verfügung stehen, die eine Identifikation ermöglichen können. Eine Telefon- oder Faxnummer beispielsweise mag für die Antragsgegnerin selbst keinen Personenbezug aufweisen; die Antragsgegnerin kann aber nicht wissen, ob diese Telefon- oder Faxnummer auf Seiten des Domaininhabers einem bestimmten Mitarbeiter fest zugeordnet ist. Dies gilt ebenso für generische E-Mail-Adressen (wie beispielsweise info@icann.com), die dann, wenn sie im internen Zuweisungsplan der Organisation einer konkreten Person zugeordnet ist, als personenbezogenes Datum anzusehen wäre. Noch augenfälliger wird dies, wenn eine E-Mail-Adresse nicht offenkundig generisch ist, wie etwa reg@domain.com – die Antragsgegnerin kann nicht wissen, ob die Adresse der Funktion "Registrierung" oder etwa einer Person namens "Reginald" zugeordnet ist.

Die Antragsgegnerin könnte deshalb dem Verbotstenor nicht mit ausreichender Sicherheit nachkommen, und eine entsprechende Verurteilung würde die materiell-rechtliche Auseinandersetzung in das Vollstreckungsverfahren verlagern.

7.3.2 Eindeutigkeit der vertraglichen Regelung

Die Antragstellerin kann auch aus anderen Gründen nicht mit dem Hilfsantrag durchdringen.

Denn die Antragstellerin hat die Erhebung der streitgegenständlichen Datenelemente zwingend vorgegeben, und sie war sich der Tragweite der gemachten Vorgaben bewusst. Denn im Zusammenhang mit der Erhebung von Registrantendaten wurde eine öffentliche Diskussion dazu geführt, ob Registrare bei der Erhebung zwischen den Daten natürlicher und juristischer Personen zu unterscheiden haben. Eben dieser Punkt wird in dem Anhang zur Temporären Spezifikation "*Important issues for further Community Action*" als noch nicht



fieldfisher

abgeschlossener Diskussionspunkt beschrieben ("*... the ICANN Board encourages the community to continue discussing so that they may be resolved as quickly as possible after the effective date of the Temporary Specification. ...*") (5) *Distinguishing between legal and natural persons to allow for public access to the Registration Data of legal persons, which are not in the remit of the GDPR*").

Diese Diskussion war nicht zuletzt motiviert durch den Wunsch, möglichst viele Daten veröffentlichen zu können. Da die DSGVO lediglich personenbezogene Daten schützt, wollten einige Beteiligte Unternehmensdaten vom "Schutz vor Veröffentlichung" im Rahmen des WHOIS ausnehmen. Die Antragstellerin folgte diesem Ansinnen nicht: Sie verlangte von Registraren ausdrücklich nicht die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen, denn Registries und Registrare hatten darauf hingewiesen, dass etwa auch die Firma einer juristischen Person Personenbezug haben kann so dass eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nicht sicherstellt, risikoreich ist und darüber hinaus auch technisch keine Möglichkeit besteht, eine solche Unterscheidung sicher vorzunehmen.

Auch das von der Antragstellerin vorgegebene Datenformat sieht schließlich keine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen vor. Nicht nachvollziehbar ist, warum die Antragstellerin im Fall der Registrantendaten den Registraren ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen nicht zumutet, hier indes verlangt.

8. Kein Verfügungsgrund

Die Verfügungsanträge sind im Übrigen unzulässig, weil sie die Hauptsache vorwegnehmen. Bei der von der Antragstellerin verlangten Verbot, Domains anzubieten, ohne die streitgegenständlichen Daten zu erheben, handelt es sich um eine Leistungsverfügung: Die Antragstellerin fordert die Einhaltung des RAA, mithin die Erhebung der streitgegenständlichen Daten. Hieran ändert auch die erstaunliche Auffassung der Antragstellerin nichts, die Antragsgegnerin könne ja den Vertrieb von Domains vorläufig einstellen (sofortige Beschwerde, S. 35). Selbstverständlich kann man mit einer vollständigen Einstellung des Geschäftsbetriebs nahezu jeder Verbotserfügung nachkommen. Wäre dies die einzige Möglichkeit, dem verlangten Verbot nachzukommen, so würde die erforderliche Abwägung (siehe hierzu nachstehend) aber ebenso selbstverständlich zugunsten der Antragsgegnerin ausfallen.

Denn eine Leistungsverfügung darf nur unter engen, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen ergehen: Erstens muss der Antragsteller die sofortige Erfüllung des Anspruchs dringend benötigen; zweitens ist erforderlich, dass die Durchführung



fieldfisher

eines Hauptsacheverfahrens nicht sinnvoll möglich ist, weil die Leistung, soll sie nicht ihren Sinn verlieren, dringend erbracht werden muss, und drittens müssen die dem Gläubiger ohne Erlass des Titels drohenden Nachteile nicht nur schwer wiegen, sondern außer Verhältnis zu den dem Schuldner drohenden Schäden stehen. Entsprechend diesen Grundsätzen ist es jedenfalls erforderlich, dass bei Abwägung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners die Interessen des Gläubigers deutlich überwiegen, weil die Anspruchsdurchsetzung für diesen wegen der Gefahr weiterer Beeinträchtigungen seines Anspruchs besonders dringlich und andererseits das Risiko des Schuldners, im Verfügungsverfahren zu Unrecht verpflichtet zu werden, verhältnismäßig gering ist (BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2017, Az. I ZB 96/16, WM 2018, 332).

Wenigstens zwei dieser Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt: Weder benötigt die Antragstellerin die Daten dringend; dies zeigt schon die Tatsache, dass in 50 Prozent der Fälle Domaininhaber keine gesonderten Daten für den Admin-C und Tech-C angeben, und die Antragstellerin sich dennoch nicht gehindert sieht, die Domains dieser Domaininhaber zu verwalten und aufrecht zu erhalten. Auch sind keine signifikanten Nachteile der Antragstellerin ersichtlich, wenn die Daten nicht zur Verfügung gestellt werden (siehe dazu Ziffern 2 und 3 oben).

Gleichzeitig existieren erhebliche Risiken für die Antragsgegnerin, insbesondere in Gestalt hoher Bußgelder im Falle einer durch eine Aufsichtsbehörde festgestellten rechtswidrigen Datenverarbeitung. An dieser besteht vorliegend kein Zweifel:

- (a) Die Antragstellerin kann sich für die Erhebung und Verarbeitung der streitgegenständlichen Daten nicht auf ein berechtigtes Interesse berufen (siehe dazu näher unter Ziffer 2 und 3.4)
- (b) Die Antragsgegnerin würde mit der Übermittlung an die Antragstellerin gegen das Verbot verstoßen, personenbezogene Daten in ein Nicht-EU-Land zu übermitteln, weil zwischen den Parteien keine Maßnahme zur Transferabsicherung (etwa Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, Selbstzertifizierung nach Privacy Shield) getroffen wurde (hierzu Ziffer 4);
- (c) Die Antragstellerin kann die Antragsgegnerin nicht auf eine Einwilligung verweisen (hierzu Ziffer 5).

Zudem bestehen erhebliche Risiken für die von der Datenverarbeitung Betroffenen (hierzu Ziffer 3.4).

Zuzugeben ist der Antragstellerin, dass im vorliegenden Fall ein Hauptsacheverfahren aufgrund der Notwendigkeit einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, die unter Umständen erst nach Ausschöpfung des



fieldfisher

Instanzenzugs herbeigeführt würde, der raschen Klärung der hier vorliegenden Rechtsfrage nicht dienlich wäre (siehe hierzu auch Ziffer 9).

9. Vorlage an den EuGH

Die Antragsgegnerin teilt die Auffassung, dass das erkennende Gericht zur Vorlage an den EuGH verpflichtet ist, wenn und soweit das erkennende Gericht der Auffassung ist, dass Normen der DSGVO entscheidungserheblich sind.

9.1 Entscheidungserheblichkeit und Offenkundigkeit

Das Verfahren betrifft im Kern die Auslegung der Bestimmungen der erst seit dem 25. Mai 2018 gültigen DSGVO. Es existiert weder eine gefestigte Rechtsprechung noch eine klare Auslegungslinie für die hier maßgeblichen Erlaubnistatbestände von Art. 6 DSGVO sowie den Anforderungen nach Art. 5 DSGVO. Dies gilt insbesondere für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale "berechtigtes Interesse", "Erforderlichkeit" und der Frage, in welchem Umfang berechnete Interessen Dritter einer Abwägung mit den Rechten und Interessen der betroffenen Registranten und deren Hilfspersonen zugänglich sind und wann diese ggf. sogar überwiegen. Nach der maßgeblichen CILFIT-Doktrin besteht eine Vorlagepflicht für das hier erkennende Gericht, da dessen Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann und weder ein *acte clair* noch ein *acte éclairé* vorliegt: Der EuGH hat über die hier streitentscheidenden Fragen bislang nicht entschieden, und die Rechtslage ist auch nicht so klar, dass keinerlei vernünftige Zweifel an der Auffassung des EuGH bestünden.

9.2 Vorlagepflicht auch im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes

Die Antragsgegnerin erkennt an, dass eine Vorlage an den EuGH im einstweiligen Verfügungsverfahren im Regelfall nicht in Betracht kommt. Vorliegend rechtfertigen die Umstände jedoch eine Ausnahme:

- (a) Die Antragsgegnerin kann nicht auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens verwiesen werden. Es liegt damit der in Art. 267 AEUV geregelte Fall vor, dass die Entscheidung des erkennenden Gerichts "*nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können*". Denn das RAA enthält eine Schiedsklausel, wonach in der Hauptsache ein Schiedsverfahren in den USA durchzuführen ist. Im Falle des Erlasses einer einstweiligen Verfügung würde eine Aufforderung an die Antragstellerin, Klage in der Hauptsache (§ 926 ZPO) mit dem Ziel einer Befassung des EuGH zu erheben, ins Leere laufen, da anzunehmen ist, dass Antragstellerin sich in diesem Fall einer einvernehmlichen Aufhebung der Schiedsklausel verweigern würde.



fieldfisher

Dem widerspricht nicht die Rechtsprechung des EuGH bzw. des Bundesverfassungsgerichts. Die Gerichte haben klargestellt, dass eine Vorlagepflicht im einstweiligen Rechtsschutz nur dann nicht besteht, "**sofern es jeder Partei unbenommen bleibt, ein Hauptsacheverfahren, in dem die im summarischen Verfahren vorläufig entschiedene Frage erneut geprüft werden und den Gegenstand einer Vorlage nach Art. 177 [heute: Art. 267 AEUV] bilden kann, entweder selbst einzuleiten oder einleiten zu lassen**" (EuGH Az: C-107/76, 2. Leitsatz - Hoffmann-La Roche; BVerfG Az: 2 BvR 2023/06, Rz. 13; Hervorhebung durch den Unterzeichner). Dies ist, wie dargestellt, vorliegend nicht der Fall.

- (b) Eine Vorlage ist auch aus weiteren Gründen geboten: Die gerichtliche Auslegung von Unionsrechtsakten erfolgt unter den EU-Verträgen in einem System der Kooperation zwischen nationalen Gerichten einerseits und dem EuGH andererseits. Die Wahrung der Rechtseinheit, d.h. die Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung der Unionsrechtsakte, obliegt in diesem System allein dem EuGH. Im Hinblick auf die Bedeutung des Vorlageverfahrens hat der EuGH betont:

"Artikel 177 [heute: Art. 267 AEUV] ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass das vom Vertrag geschaffene Recht wirklich gemeinsames Recht bleibt; er soll gewährleisten, dass dieses Recht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft immer die gleiche Wirkung hat. Auf diese Weise soll er unterschiedliche Auslegungen des Gemeinschaftsrechts verhindern, das die nationalen Gerichte anzuwenden haben [...]." (EuGH C-166/73, Rz. 2 - Rheinmühlen/Einfuhr- und Vorratsstelle Getreide).

In der von der Antragstellerin bereits zitierten Entscheidung des EuGH heißt weiter:

"Artikel 177 [heute: Art. 267 AEUV] hat zum Ziel, die einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts in sämtlichen Mitgliedstaaten sicherzustellen; in diesem Rahmen soll Absatz 3 insbesondere verhindern, dass sich in einem Mitgliedstaat eine nationale Rechtsprechung herausbildet, die mit den Normen des Gemeinschaftsrechts nicht im Einklang steht." (EuGH Az: C-107/76, Rz. 5 - Hoffmann-La Roche).

Die einheitliche Anwendung der hier maßgeblichen Bestimmungen der DSGVO wäre ohne eine Vorlage zum EuGH stark gefährdet. Die Antragstellerin diktiert durch ihre Vertragsbedingungen weltweit sowohl die Erhebung als auch den Umgang mit personenbezogenen Daten. Angesichts



fieldfisher

der erheblichen Risiken, denen diese im Falle von Verletzungen der Datenschutzgrundverordnung ausgesetzt sind (die Datenschutzgrundverordnung enthält einen Sanktionsrahmen von bis zu € 20.000.000 oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes) stehen vergleichbare Rechtsstreitigkeiten in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar bevor. Eine uneinheitliche Auslegung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung durch nationale Gerichte hätte verheerende Folgen auf die gesamte Domainindustrie. Bei divergierenden nationalen Entscheidungen wüsste letztlich niemand, welche Datenverarbeitungsvorgänge im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung erfolgen dürften.

- (c) Auch der Gesichtspunkt des *effet utile* spricht für eine Vorlage. Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt betont, dass bei der Auslegung des Unionsrechts insbesondere dessen praktische Wirksamkeit im Vordergrund zu stehen hat. Der Gerichtshof meint damit eine Auslegung, die den mit einer Rechtsnorm des Unionsrechts verfolgten Ziele möglichst effektiv zur Geltung zu bringen sucht (vgl. Callies/Ruffert, EUV/AEUV 5. Auflage 2016, Art. 19 EUV, Rz. 16 m.w.N.). Auch vor diesem Hintergrund ist eine an der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts orientierte Auslegung von Art. 267 Abs. 3 AEUV zwingend. Andernfalls würde die Auslegung der DSGVO einem US-amerikanischen Schiedsgericht überlassen.

Die Antragsgegnerin schließt sich überdies der Anregung der Antragstellerin an, für den Fall der Vorlage zum EuGH die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach Art. 105 Abs. 1 VfO-EuGH zu beantragen.

9.3 **Hilfswise: Pflicht zur Vorlage an den EuGH zur Klärung der Vorlagepflicht im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens**

Wir weisen hilfswise darauf hin, dass – sollte das Gericht Zweifel an einer Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV haben – auch in dieser Frage selbst eine durch den EuGH zu entscheidende Vorlagefrage läge. Denn es ist letztlich eine Frage des EU-Rechts, ob eine Vorlagepflicht unter Art. 267 Abs. 3 AEUV im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin hat der EuGH diese Frage bereits dahingehend beantwortet, dass eine Vorlagepflicht im einstweiligen Rechtsschutz nur dann nicht besteht, wenn beiden Parteien die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens unbenommen bleibt (EuGH Az: C-107/76, 2. Leitsatz - *Hoffmann-La Roche*). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die in diesem Verfahren jeweils unterlegene Partei auf die Kooperation der anderen Partei angewiesen ist,



fieldfisher

um im Wege einer Vertragsänderung den Schiedszwang aufzuheben. Es dürfte damit ein *acte éclairé* vorliegen.

Soweit das erkennende Gericht dieser Auffassung nicht zu folgen vermag, besteht eine Vorlagepflicht nach den Kriterien der CILFIT-Doktrin. Denn abseits der bereits zitierten Rechtsprechung des EuGH existiert keine Entscheidung zur hier maßgeblichen Frage, ob eine Vorlage im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich auch dann ausgeschlossen ist, wenn ein Hauptsacheverfahren nicht durchgeführt werden kann, und es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass der EuGH eine Vorlage im einstweiligen Rechtsschutz in diesen Fällen grundsätzlich ausschließen will.

Wir regen vor diesem Hintergrund folgende Vorlagefrage an:

"Ist Art. 267 Abs. 3 AEUV dahingehend auszulegen, dass ein einzelstaatliches Gericht in einem Verfahren wegen einstweiliger Verfügung zu Vorlage einer Auslegungsfrage im Sinne des Art. 267 Abs. 1 AEUV an den Gerichtshof verpflichtet ist, wenn die im Verfügungsverfahren ergehende Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann und die unterlegende Partei des Rechtsstreits aufgrund einer Schiedsgerichtsklausel, die den Rechtsstreit in der Hauptsache einem Schiedsgericht außerhalb der Europäischen Union verweist, ohne Kooperation der anderen Partei keine Möglichkeit besitzt, ein Hauptsacheverfahren, in dem die im summarischen Verfahren vorläufig entschiedene Frage erneut geprüft werden und den Gegenstand einer Vorlage nach Artikel 267 AEUV bilden kann, selbst einzuleiten oder einleiten zu lassen.

Wir bitten um Entscheidung wie beantragt.

Thomas Rickert
Rechtsanwalt
Rickert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt
Fieldfisher (Germany) LLP